Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 25 (1968)

Heft: 6

Artikel: Landwirtschaftliche und räumliche Planung

Autor: Wolfensberger, Fritz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-783101

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

sche Gemeinde übertrug die beiden Gebiete zu den «nichtrealisierbaren Aktiven», so dass sie als Landschaftsschutzgebiete unantastbar bleiben.
Das Beispiel Rafz steht keineswegs allein, doch kann hier nicht auf weitere Objekte eingetreten werden. Sie würden aber nicht weniger klar zeigen, dass den Trägern der Meliorationen und ihren Beratern, den kantonalen Kulturingenieuren wie den beauftragten Fachleuten, daran liegt, die von ihnen umstrukturierten Landschaften nicht nur wirtschaftlich ertragreicher zu gestalten, sondern sie auch schön und gesund zu erhalten, ja zu erneuern. Mit solcher aktiver Landschaftspflege leisten sie entschieden positiv zu bewertende Beiträge zu einem wahren Landschaftsschutz, welcher der Anerkennung des ganzen Landes gewiss sein darf.
Die Anregung zu den vorstehenden Ausführungen wie massgebende Hilfe bei der Materialbeschaffung empfing der Verfasser von seinem Kollegen, Prof. Th. Weidmann, ETH, dem auch die Gesamtkonzeption dieses thematischen «Plan»-Heftes zu verdanken ist. Auch dessen Vorgänger, Prof. E. Tanner, der sich während seiner Amtszeit unermüdlich für die enge Zusammenarbeit von Kulturtechnik und Orts-, Regional- und Landesplanung eingesetzt hat, ist der Verfasser für zahlreiche Anregungen zu stetem Dank verpflichtet.

Landwirtschaftliche und räumliche Planung

Dr. Fritz Wolfensberger,
Sekretär bei der Volkswirtschaftsdirektion, Zürich

Die rasche industrielle Entwicklung der Nachkriegsjahre und die Bevölkerungszunahme haben auch auf dem Lande zu einer regen Bautätigkeit, zu einem Ausbau der Verkehrswege und zu einer Zunahme der Motorisierung geführt. Bisher landwirtschaftliche Zonen werden zu Wohnregionen; das ländliche Dorf verliert seinen Charakter als Wohnort von Bauern und Handwerkern. Diese Entwicklung bringt eine Erweiterung der Zweckbestimmung des Bodens mit sich. Daraus ergeben sich wiederum zwei Problemkreise: Einerseits verlangt die verbleibende Landwirtschaft im Interesse der Verbesserung der Betriebsstruktur die Durchführung von Gesamtmeliorationen; anderseits ist die Bereitstellung von Bauland und dessen Erschliessung ein dringendes Bedürfnis geworden. Diese beiden Forderungen stehen sich gegenüber und überschneiden sich teilweise. Bei dieser Sachlage kann die Gesamtmelioration bei aller Priorität der landwirtschaftlichen Zielsetzung nicht mehr als rein landwirtschaftliche Massnahme betrachtet werden, sondern sie hat auch die weitere Zweckbestimmung des Bodens mitzuberücksichtigen. Die Güterzusammenlegung ist neben ihrer ursprünglichen Aufgabe zu einem räumlichen Planungsmittel geworden, wobei die landwirtschaftlichen und planerischen Interessen sich als gleichwertig in der Durchführung gegenüberstehen. Diesen Gedanken hat Dewet Buri in seinem Vorwort zur Schrift: «75 Jahre Meliorationstätigkeit im Kanton Bern» unmissverständlich zum Ausdruck gebracht: «Im Laufe der letzten Jahrzehnte sind die landwirtschaftlichen Meliorationen in stets vermehrtem Masse auch in den Dienst der Regional- und Ortsplanung und damit der heute so dringend gewünschten Raumgestaltung gestellt worden ... Ein überlegtes, haushälterisches Verwalten noch vorhandener Landreserven und eine sinnvolle optimale Nutzung des Bodens im Sinne der natürlichen, wirtschaftlichen, soziologischen und rechtlichen Gegebenheiten drängt sich nun aber gebieterisch auf.»
Hier stellt sich nun die Frage, ob dieser divergierenden Zielsetzung auch in der Ausgestaltung des Landwirtschaftsrechtes Rechnung getragen wurde. Dies ist nicht der Fall. Artikel 79, Absatz 1 des eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzes von 1951 schreibt lediglich vor, dass
«den allgemeinen Interessen der Umwelt, insbesondere der Erhaltung des Grundwassers und der damit verbundenen Trinkwasserversorgung sowie dem Schutze der Natur und der Wahrung des Landschaftsbildes»
Rechnung zu tragen ist. Diese Formulierung lässt erkennen, dass an die Möglichkeit einer planerischen Zielsetzung nicht gedacht wurde. Erst in der Bodenverbesserungsverordnung vom 29. Dezember 1954 wird in Art. 1, Absatz 5 erstmals die Planung erwähnt, indem verlangt wird,
«bei der Durchführung der Unternehmen auf die in Art. 79 des Landwirtschaftsgesetzes genannten Interessen sowie nach Möglichkeit auf die Orts-, Regional- und Landesplanung Rücksicht zu nehmen».

Aber auch in dieser Bestimmung wird die landwirtschaftliche Zielsetzung der Gesamtmelioration in den Vordergrund gestellt, während planerische Begehren nur nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen. Erst das Nationalstrassengesetz vom 8. März 1960 hat

auf eidgenössischer Ebene beide Interessen als gleichwertig berücksichtigt und deren Koordinierung verlangt.
Angesichts dieser veränderten Situation muss man sich fragen, ob die vorhandenen gesetzlichen Grundlagen für eine erfolgversprechende Realisierung dieser erweiterten Zielsetzung noch genügen. Dies trifft bei der Bundesgesetzgebung nicht zu. Wie bereits erwähnt, basiert das eidgenössische Landwirtschaftsgesetz von 1951 noch auf der überholten traditionellen Idee, dass bei Gesamtmeliorationen das landwirtschaftliche Interesse im Vordergrund stehe und dass die übrigen Belange diesem unterzuordnen seien. Wenn auch die Vollziehungsverordnung von 1954 in dieser Hinsicht etwas weiter gegangen ist, so ist sie doch in der Formulierung von Art. 1, Absatz 5 dieser einschränkenden Auffassung verhaftet. Wohl werden in einem grossen Teil der Kantone in den revidierten Gesetzen und Verordnungen neben den landwirtschaftlichen Fragen auch diejenigen des Beizuges und der Behandlung von Bauland im Rahmen einer Gesamtmelioration geregelt. Da aber zwischen den kantonalen Regelungen grosse Unterschiede bestehen, erscheint es angezeigt, in der eidgenössischen Gesetzgebung eine entsprechende Anpassung zu suchen. Ob dies in einer Revision des Landwirtschaftsgesetzes 1951 möglich ist, scheint fraglich, nachdem doch die Verhandlungen in den eidgenössischen Räten über die Schaffung verfassungsrechtlicher Grundlagen für die Neugestaltung des Bodenrechts darauf schliessen lassen, dass ein solcher Revisionsweg längere Zeit beanspruchen würde und im gegenwärtigen Zeitpunkt politisch gesehen verfrüht wäre. Anders verhält es sich mit der Bodenverbesserungsverordnung, für deren Erlass der Bundesrat zuständig ist. Da eine solche Revision ohnehin fällig ist, könnten deren Bestimmungen etwas liberaler konzipiert werden. Dabei kann es sich nicht allein darum handeln, den erwähnten Absatz 5 von Art. 1 hinsichtlich der Berücksichtigung der Orts-, Regional- und Landesplanung positiver zu fassen, sondern es muss auch darnach getrachtet werden, verschiedene Bestimmungen der Verordnung der neuen Interessenlage anzupassen.
Dieses Erfordernis lässt sich zweifellos damit begründen, dass die an Bodenverbesserungen geleisteten Beiträge aus Steuergeldern stammen. Die Oeffentlichkeit kann daher verlangen, dass planerische Massnahmen im Zusammenhang mit Güterzusammenlegungen nicht nur gelöst werden, sondern gelöst werden müssen und schon in der Projektierung mitberücksichtigt werden. Wegnetzprojekte sollten nicht nur vom landwirtschaftlichen Standpunkt aus konzipiert werden; es sollten dabei auch die Interessen der Spaziergänger und eventuell auch des motorisierten Verkehrs durch Anlage von Parkplätzen gewahrt werden. Voraussetzung wäre eine grosszügigere Begutachtung der Projekte einerseits, verbunden mit einer Aenderung in der Subventionspraxis hinsichtlich der nicht beitragsberechtigten Kosten; anderseits müsste auch der Subventionsgeberin ein Mitspracherecht hinsichtlich der Zweckbestimmung der geschaffenen Anlagen nach Abschluss einer Güterzusammenlegung eingeräumt werden. Dementsprechend müsste auch das Zweckentfremdungsverbot elastischer gefasst werden, indem nicht jede Zweckentfremdung einer mit öffentlichen Mitteln erstellten Anlage ohne weiteres eine Rückerstattung der Subventionen nach sich ziehen würde. Selbstverständlich soll bei einer Zweckentfremdung, die nur durch private Interessen verursacht wird, die Rückerstattungspflicht spielen; bei Vorliegen öffentlicher Interessen sollte jedoch die Möglichkeit eines Verzichtes auf Rückerstattung geschaffen werden. In diesem Sinne ist auch die Forderung nach einem Mitspracherecht der Subventionsbehörde bei der Inanspruchnahme von Anlagen für nichtlandwirtschaftliche Zwecke zu verstehen.
Sobald diese Hindernisse, die keinesfalls erschöpfend aufgezählt sind, ganz oder teilweise beseitigt sein werden, wird es möglich sein, im Rahmen einer Gesamtmelioration alle Raumplanungsprobleme innerhalb des Beizugsgebietes koordinierend zu lösen.

Laudatio

Am 6. Dezember 1968 wurde Herrn Dr. Ernst Egli, Feldmeilen, alt Titularprofessor an der Eidgenössischen Technischen Hochschule, Zürich, in Würdigung seiner Verdienste auf dem Gebiete des Städtebaues und der Regionalplanung, auf wissenschaftlichem wie auch auf praktischem Sektor, von der Technischen Hochschule Wien der Dr. honoris causa verliehen.
Wir freuen uns, dem Gefeierten, der in der Schweiz und im Nahen Orient — in der Türkei und im Libanon — zur Verankerung des Gedankengutes der Landesplanung massgeblich beigetragen hat, auch seitens der Redaktion zu seiner wohlverdienten Ehrung recht herzlich gratulieren zu dürfen, und wünschen ihm auch in Zukunft zur Weiterführung seiner vielseitigen wissenschaftlichen Tätigkeit viel Erfolg und gute Gesundheit.